

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab 01.01.2023 (aktualisiertes Rundschreiben – Veränderungen in groß)

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ist ab 2023 Pflicht für alle gesetzlich Versicherten. Der Arzt/die Ärztin übermittelt nun die Arbeitsunfähigkeitszeiten direkt auf elektronischem Wege an die Krankenkassen des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin. Arbeitnehmende müssen ihren Arbeitgeber über die festgestellte Arbeitsunfähigkeit unterrichten.

Daraufhin **muss** der Arbeitgeber, die Daten von der Krankenkasse abrufen. Dieser Datenabruf kann über uns erfolgen **oder aber Sie rufen die Daten über SV-net selbständig ab.**^{1) 2)}

Unabhängig von diesem Abruf müssen wir wissen, wer, wann und wie lange krank war, und bitten Sie, uns einmal monatlich die angefügte Excel- oder pdf-Tabelle ausgefüllt zukommen zu lassen. Erst nach Datenabruf (durch Sie oder uns) können wir die U1-Erstattungsanträge durchführen. Leider sind wir durch diesen Mehraufwand gezwungen, unsere Gebühren anzupassen.

Wir berechnen ab sofort pro Krankmeldung:

€ 5,00 (ohne Abruf der Daten über SV-net)

€ 10,00 (inkl. des Datenabrufs durch uns)

Privatversicherte müssen bitte weiterhin die AU-Bescheinigungen an den Arbeitgeber bzw. im Anschluss an uns weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Dächert GmbH

- 1) Verfahrensbeschreibung: https://www.gkv-datenaustausch.de/media/dokumente/arbeitgeber/eau/verfahrensbeschreibung_3/2022_07_05_finale_Version_Verfahrensbeschreibung_1.2.pdf
- 2) Schnittstelle für den Abruf <https://www.itsg.de/eau-wird-verpflichtend-ab-dem-01-01-2023/>